

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

An

Stabsstelle der Polizeidirektion Kiel

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.12.2021
Mein Zeichen: KIPD-StSt-34.28.07
Meine Nachricht vom:
■■■■■■■■■■@polizei.landsh.de
Telefon: 0431-160- ■■■■■■■■■■
Telefax: 0431-160- ■■■■■■■■■■

(per mail an: ■■■■■■■■■■.de)

Kiel, 24. Januar 2022

Sehr geehrter Herr ■■■■■■■■■■,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 28.12.2021 und beantworte sie mit diesem Schreiben.

Sie ersuchen in Ihrer Anfrage vom 27.12.2021, 20.41 Uhr, um folgende Auskunft (Auszug):

„... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Polizeiwache in Kiel wurde an Weihnachten derart beleuchtet, dass die waagerechten Fenster eine dunkelblaue Linie bildeten. Auf Twitter wurde dies mutmaßlich von einer Angehörigen der Wache namens "Christiane" beworben. Die Polizei in Schleswig-Holstein hat die Aktion auf ihrem Twitter-Account bestätigt und gerechtfertigt (https://twitter.com/SH_Polizei/status/1475414723906711552).

Eine waagerechte blaue Linie wird unter dem Hashtag #thinblueline zur Unterstützung eines rechten Narrativs genutzt, wonach nur die Polizei verhindern kann dass die Zivilisation zusammenbricht. Wissenschaftler vermuten den Ursprung in der militärischen "Thin Red Line" aus der Schlacht um Balaklawa 1854 auf der Halbinsel Krim zurückführen, bei der sich eine dünne, linienförmige militärische Formation eines (rot uniformierten) schottischen Regiments der übermächtigen russischen Kavallerie entgegenstellte.

Ab 2014 hat sich die "Thin Blue Line" in den USA als "Blue-Lives-Matter" und damit als Gegenbewegung zu "Black-Lives-Matter" formiert. Im deutschsprachigen Raum gehört die AfD-Bundestagsabgeordnete Alice Weidel durch einen Kommentar in der rechtsextremen Zeitung "Junge Freiheit" zu den ersten Unterstützer:innen.

Ich bitte deshalb um die Herausgabe aller Korrespondenz (Briefe, Dienstanweisungen, Mails, SMS) zu der Beleuchtung der Polizeiwache in den TBL-Farben an Weihnachten 2021. Daraus soll hervorgehen, wer den Vorschlag zu der Aktion gemacht hat, wer die notwendige Genehmigung dazu erteilte sowie welche Bedingungen gestellt wurden.

Außerdem bitte ich um Übermittlung der Social Media-Richtlinien der Polizei in Schleswig-Holstein.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG). (...) "

Antwort auf Ihr Ersuchen um Information und Auskunft:

In oben genannter Angelegenheit übermittle ich Ihnen wie erbeten den Erlass „Einsatz sozialer Medien in der Landespolizei Schleswig-Holstein“ nebst gültiger Durchführungsregelungen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass es in der Sache, auf welche Sie Bezug nehmen, eine vorausgehende dienstliche Korrespondenz (egal welcher Art und welchen Inhalts) nicht stattgefunden hat und damit entsprechend nicht übermittelt werden kann.

Bezüglich etwaiger nachlaufender Korrespondenz ist zu sagen, dass diese mit der polizeilichen Twitter-Meldung vom 27.12.2021, deren Inhalt insbesondere mit Blick auf den in Ihrer IZG-Anfrage hergestellten Zusammenhang nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit hat, entweder bereits veröffentlicht wurde oder aber als nicht veröffentlichungspflichtige Information gemäß § 9 IZG-SH einzustufen ist.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Auskunft behilflich gewesen zu sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sofern Ihr Informationsersuchen ganz oder in Teilen abgelehnt wurde, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Polizeidirektion Kiel
Gartenstraße 7
24103 Kiel**

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 